

- zu sichern, daß die erarbeiteten wissenschaftlich-technischen Ergebnisse in volkswirtschaftlich erforderlichem Umfang genutzt und ökonomisch effektiv verwertet werden,
- die einheitliche Leitung und Planung der wissenschaftlich-technischen Arbeit und der Vorbereitung und Durchführung der für die Durchsetzung der wissenschaftlich-technischen Ergebnisse erforderlichen Investitionen bei effektiver Nutzung und Modernisierung der vorhandenen Grundfonds zu sichern.

(3) Die Generaldirektoren haben konkrete Festlegungen zur Verantwortung und Organisation der Vorbereitung des Erneuerungspasses und des Pflichtenheftes im Kombinat zu treffen. Sie haben zu gewährleisten, daß die ökonomischen Zielstellungen durch den für Ökonomie zuständigen Fachdirektor und die wissenschaftlich-technischen und gestalterischen Zielstellungen durch den für Forschung und Entwicklung zuständigen Fachdirektor vorzubereiten und zur Entscheidung vorzulegen sind. Der Hauptbuchhalter sowie der Leiter der Abteilung Preise sind in die Arbeit mit dem Erneuerungspaß einzubeziehen.

(4) Die Generaldirektoren haben die künftigen Hauptanwender, Kooperationspartner einschließlich Zulieferer sowie die Binnenhandelsorgane und Außenhandelsbetriebe in die Erarbeitung der Zielstellungen des Erneuerungspasses und des Pflichtenheftes einzubeziehen und das Zusammenwirken mit dem Amt für Preise beim Ministerrat, dem Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung, dem Amt für industrielle Formgestaltung und den anderen zuständigen Staatsorganen sowie die Nutzung der Informationsdienste und Datenbanken zu gewährleisten.

(5) Bei der Arbeit mit dem Erneuerungspaß und dem Pflichtenheft sind die Festlegungen zum Geheimnisschutz, soweit diese entsprechend den Rechtsvorschriften nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt erfolgten, durch die Generaldirektoren grundsätzlich vor Einleitung der Arbeiten zu treffen. Dabei ist zu gewährleisten, daß der Geheimhaltungsgrad für die wissenschaftlich-technische Aufgabe, den Erneuerungspaß einschließlich Fortschreibungsbeleg und das Pflichtenheft übereinstimmt. Die Anforderungen an den Geheimnisschutz für Aufgaben zur ökonomischen Sicherstellung der Landesverteidigung sind durch den Besteller festzulegen.

(6) Bei staatlichen und volkseigenen Einrichtungen und volkseigenen Betrieben, die keinem Kombinat angehören, sind die Pflichten eines Generaldirektors gemäß dieser Verordnung durch deren Leiter oder Betriebsdirektoren wahrzunehmen. Im Verantwortungsbereich der Ministerien für Handel und Versorgung, für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, für Hoch- und Fachschulwesen und für Gesundheitswesen sowie der Akademie der Wissenschaften der DDR und des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR legt der Minister bzw. Präsident in Übereinstimmung mit dem Minister für Wissenschaft und Technik fest, wer die Pflichten des Generaldirektors gemäß dieser Verordnung wahrzunehmen hat.

§4

Inhalt des Erneuerungspasses

Der Erneuerungspaß 1 enthält:

- den Auftrag des Generaldirektors zur Pflichtenheftvorbereitung (Teil I),
- die ökonomische Gesamtrechnung (Teil II),
- den zusammengefaßten Nachweis der Zielstellungen des Pflichtenheftes — Pflichtenheftnachweis der Entwicklung — (Teil III),
- das Nutzungskonzept zur ökonomischen Verwertung der Ergebnisse durch Produktion und Absatz (Teil IV).¹

¹ Der Vordruck „Erneuerungspaß“ Bestell-Nr. PV 1420/1 bis 4 ist beim Vordruckverlag Spremberg, Geschwister-Scholl-Straße 34, Spremberg, 7590 zu beziehen.

§5

Auftrag des Generaldirektors zur Pflichtenheftvorbereitung

(1) Zur Vorbereitung des Pflichtenheftes für Entwicklungsaufgaben hat der Generaldirektor den Auftrag zu erteilen, daß ausgehend von den einzuhaltenden ökonomischen und sozialen Bedingungen und Kriterien sowie dem zu erreichenden wissenschaftlich-technischen Niveau die ökonomisch günstigsten Lösungswege bzw. -Varianten ausgearbeitet werden. Dazu hat er ökonomische Mindestanforderungen vorzugeben, die gewährleisten, daß mit dem Lösungsweg ein hohes ökonomisches Ergebnis der Neuproduktion unter den konkreten Marktbedingungen gesichert wird.

(2) Im Ergebnis der Erfüllung des Auftrages gemäß Abs. 1 ist durch den Generaldirektor über die Ausarbeitung des Pflichtenheftes und der Teile II, III und IV des Erneuerungspasses zu entscheiden sowie der Zeitpunkt der Eröffnungsverteidigung festzulegen.

(3) Die Durchführung des Auftrages des Generaldirektors zur Pflichtenheftvorbereitung ist als wissenschaftlich-technische Arbeit zu planen und zu finanzieren.

§6

ökonomische Gesamtrechnung

In der ökonomischen Gesamtrechnung sind die notwendigen Aufwendungen für die Entwicklung einschließlich der Aufwendungen für die Erarbeitung des Pflichtenheftes und die Einführung in die Produktion sowie der im Ergebnis der ökonomischen Verwertung vorgesehene Gewinn bei Erzeugnissen bzw. Gewinnzuwachs bei Technologien, Verfahren und Software auszuweisen. Das vorgesehene und tatsächlich erreichte Verhältnis von Aufwand und Ergebnis ist als Wiedererwirtschaftungsdauer in Jahren kontrollfähig nachzuweisen.

§7

* Zusammengefaßter Nachweis der Zielstellungen des Pflichtenheftes

— Pflichtenheftnachweis der Entwicklung —

(1) Im Pflichtenheftnachweis der Entwicklung sind die wichtigsten ökonomischen und wissenschaftlich-technischen Zielstellungen des Pflichtenheftes für die Entwicklungsaufgabe je Erzeugnis- bzw. Leistungseinheit im Vergleich zu den internationalen Bestwerten und zum abzulösenden Erzeugnis oder Verfahren bzw. zur abzulösenden Technologie auszuweisen. Darüber hinaus sind weitere Angaben zu Kosten, Preis und Gewinn je Erzeugniseinheit, Zielstellungen zum wissenschaftlich-technischen Niveau sowie zur Beseitigung von Arbeiterschwermisern, Einsparung von Arbeitsplätzen und Gewinnung von Arbeitskräften aufzunehmen.

(2) Liegt kein abzulösendes Erzeugnis vor, so ist das im Betrieb produzierte Erzeugnis mit der größten Vergleichbarkeit oder, sofern nicht vorhanden, der Durchschnitt der Erzeugnisgruppe zugrunde zu legen. Ist das Erzeugnis keiner Erzeugnisgruppe zuzuordnen, bildet das Effektivitätsniveau der Produktion des Betriebes die Grundlage. Bei Verfahren und Technologien sind die Angaben auf das Erzeugnis zu beziehen, das mit dem Verfahren oder der Technologie produziert wird, bzw. bei Software auf die bisher angewandte Software des betreffenden Sachgebietes.

§8

Nutzungskonzept zur ökonomischen Verwertung der Ergebnisse durch Produktion und Absatz

Im Nutzungskonzept sind die in der Eröffnungs- bzw. Abschlußverteidigung bestätigten ökonomischen Zielstellungen oder Ergebnisse der Entwicklungsarbeit und die weiteren Angaben zu Kosten, Preis und Gewinn je Erzeugniseinheit des Pflichtenheftnachweises unter Berücksichtigung der zu